

Auskunft:
Manfred Rist
T +43 5572 308 53218

Zahl: II-1301-10/2025-3
Dornbirn, am 06.03.2025

KUNDMACHUNG

Die SC Austria Lustenau GmbH hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Neuerrichtung und den Betrieb des „Austria-Dorfes“ und eines Clubhauses am Standort, GST NR 5901/3, GB Lustenau (Reichshofstadion), angesucht.

Im Rahmen des Stadion-Neubaus wird das bestehende „Austria-Dorf“ saniert. Nördlich des „Austria-Dorfes“ wird ein neues Clubhaus errichtet.

Kurzbeschreibung der Verabreichungsstände („Austria-Dorf“):

Die bisher bestehenden Gastronomiezelte des Austria Dorfes wurden entfernt und sollen nunmehr durch 7 Ausgabestellen/Holzboxen ersetzt werden. Fünf der Boxen dienen ausschließlich der Verabreichung von Getränken; an zwei Boxen werden zudem Speisen (zB Würste, Zack Zack, Pommes uä) zubereitet und verabreicht. In den Holzboxen, die der Speisenzubereitung dienen (mit Grill und Fritteuse), werden Dunstabzugshauben mit doppelstufigen Filtern verbaut.

Beschallung:

Die Ausgabestellen werden ausschließlich mit Hintergrundmusik beschallt.

Betriebszeiten:

Bei den Betriebszeiten ergeben sich keine Änderungen gegenüber den bereits genehmigten Betriebszeiten für das „Austria-Dorf“. Wie bisher soll das „Austria-Dorf“ maximal 18-mal im Jahr jeweils bis spätestens 22:00 Uhr betrieben werden.

Kurzbeschreibung des Clubhauses:

Im neuen Clubhaus (2-geschoßigen Baukörper) sollen ein Fanshop samt Nebenräumen, Büros sowie ein Raum für Pressekonferenzen errichtet werden. Eine gastronomische Nutzung findet nicht statt. Gewerberechtlich relevant ist lediglich der Fanshop samt Nebenräumen.

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 25.03.2025 um 13:30 Uhr

mit der Zusammenkunft der Kommissionsteilnehmer an Ort und Stelle statt.

Beteiligte können bis zum Tag vor der Verhandlung

- die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an bhdornbirn@vorarlberg.at; bitte führen Sie die Aktenzahl an) oder
- nach telefonischer Vereinbarung in der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, 6850 Dornbirn, Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, falls die Projektunterlagen in digitaler Form nicht zur Verfügung stehen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben sich mit Vollmachten zu versehen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Die Bezirkshauptfrau
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler (amtssigniert)